

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

Stephan Attiger

Regierungsrat
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 32 04
stephan.attiger@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Per E-Mail

An die Adressatinnen und
Adressaten der Anhörung
gemäss Verzeichnis

10. Mai 2019

Ablösung NOK-Gründungsvertrag / Anpassung Energiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG NOK bzw. die heutige Axpo Holding AG hat im Kanton Aargau sowie in der ganzen Schweiz einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Stromversorgung geleistet und tut dies auch heute noch. Basis für diese erfolgreiche Zusammenarbeit der nordostschweizerischen Kantone ist der NOK-Gründungsvertrag aus dem Jahre 1914. Er hat die Aufgaben zwischen den Kantonswerken als Energieverteiler und der NOK als Produzent geregelt.

Mit dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz von 2007 haben sich die Aufgaben bei der schweizerischen Stromversorgung grundlegend geändert. Die regionalen Regelzonen wurden durch eine nationale Zone abgelöst. Dadurch haben sich die Rahmenbedingungen für die Axpo wie auch für die Kantonswerke wesentlich verändert. Die regionale Ausrichtung der Schweizer Stromversorgung hat an Bedeutung verloren und die Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit hat sich verringert. Die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch ein neues Vertragswerk bestehend aus Statuten, Aktionärsbindungsvertrag (ABV) und Eignerstrategie soll dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Das vorgeschlagene Vertragswerk gibt der Axpo und den Kantonswerken mehr unternehmerische Flexibilität im sich rasch entwickelnden Energiemarkt. Kantone und Kantonswerke bekräftigen mit ihrer Eignerstrategie, dass sie langfristig an ihrer Beteiligung festhalten wollen und sich für eine starke Axpo einsetzen.

Die Verwaltungsräte der vier Kantonswerke haben der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen ABV und eine Eignerstrategie bereits zugestimmt. Im Laufe eines ca. 2 Jahre dauernden Prozesses konnten die Interessen aller Vertragsparteien aufeinander abgestimmt werden. Jetzt liegt es an den zuständigen Behörden in den einzelnen Kantonen, ebenfalls über die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags zu befinden. Alle Parteien können das Vertragswerk in der vorliegenden Form annehmen oder ablehnen. Allfällige Anpassungen an den Dokumenten bedingen eine nachträgliche Zustimmung aller Vertragsparteien bzw. würden zu einem neuen Prozess mit offenem Ausgang führen.

Gleichzeitig mit der Ablösung sollen auch die entsprechenden Paragraphen im Energiegesetz, welche den Gründungsvertrag betreffen, angepasst werden. Die Aufgabenteilung zwischen Parlament und Regierungsrat wird dabei nicht verändert.

Wir laden Sie ein, an der öffentlichen Anhörung zur Auflösung des NOK-Gründungsvertrags und der damit verbundenen Anpassung des Energiegesetzes teilzunehmen. Ihre Rückmeldungen können Sie

im beiliegenden Fragebogen eintragen. Die Vernehmlassung startet am 10. Mai 2019 und endet am 12. August 2019.

Die Unterlagen finden Sie auch unter der Rubrik "Laufende Anhörungen" auf www.ag.ch/vernehmlassungen.

Den elektronischen Fragebogen können Sie unter der gleichen Adresse abrufen.

Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Stéphan Attiger
Regierungsrat

Beilagen

- Anhörungsbericht
- Synopse
- Statuten
- ABV
- Eignerstrategie
- NOK-Gründungsvertrag
- Fragebogen
- Verzeichnis der Anhörungsadressatinnen und Adressaten